

**Bekanntmachung Nr. 151/2022  
des Amtes Wilstermarsch  
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von  
Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des  
Amtes Wilstermarsch und in der Stadt Wilster und  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der des § 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 und § 17 Abs. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05, § 44 u. 45 Landeswassergesetz in der Fassung vom 13.11.2019, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) v. 13.11.2019, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.11.2022 die folgende Satzung erlassen

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) haben die amtsangehörigen Gemeinden Aebtissinwisch, Büttel, Ecklak, Kudensee, Neuendorf-Sachsenbande und Nortorf gemäß § 5 der Amtsordnung dem Amt Wilstermarsch übertragen.

Eine Rückübertragung der Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen vom Amt Wilstermarsch wurde von den Gemeinden Landscheide, St. Margarethen, Stördorf und Wewelsfleth mit Beschlussfassung beschlossen. Beschlussfassung der Gemeinden:

- Gemeinde Landscheide vom 16.12.2021,
- Gemeinde St. Margarethen vom 13.12.2021,
- Gemeinde Stördorf vom 07.12.2021 u.
- Gemeinde Wewelsfleth vom 09.12.2021.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Wilster und dem Amt Wilstermarsch vom 12.12.2006 wurde dem Amt Wilstermarsch die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksanlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) für das Stadtgebiet Wilster übertragen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wilster, den 07.12.2022

Amt Wilstermarsch  
gez. Sievers  
Der Amtsvorsteher

**Veröffentlicht**

Wilster, den 20.12.2022

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers